

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 11.11.2002 und der Vollversammlung vom 21.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer das Bauwerk – Baukonstruktion und technische Anlagen – unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und hierzu Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern.

Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Energiepass nach der geltenden Energieeinsparverordnung auszustellen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

(2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer Modernisierungsplanung. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die da-

zugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts,
2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes,
3. Entwicklung, Berechnung und Darstellung eines Konzepts zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden Energieeinsparverordnung,
4. Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks,
5. Aufstellen eines Entsorgungskonzepts für die geplante Modernisierungsmaßnahme,
6. baurechtliche Bewertung der Modernisierungsmaßnahme.

Die Prüfung soll als Projektarbeit durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch (Beratergespräch) soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Bauwerk und Baukonstruktion:
  - a) Baustoffkunde,
  - b) Baukonstruktion,
  - c) Umweltschutz/Baustoffrecycling;
2. Bauphysik:
  - a) Wärmeschutz,
  - b) Feuchteschutz,
  - c) Schallschutz,
  - d) Brandschutz;
3. Technische Anlagen:
  - a) Energie- und Umwelttechnik,
  - b) Anlagentechnik: Heizung,
  - c) Anlagentechnik: Lüftung;
4. Energieeinsparverordnung (EnEV):
  - a) Anforderungen und Nachweise,
  - b) Luftdichtheit, Wärmebrücken.

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

(4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fach-theoretischen Teil 2:1 gewichtet.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in §3 Absatz 3 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Aufgaben kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbe-  
reich sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

#### **§ 6**

##### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 27.12.2002 erteilt worden.

Dortmund, 09.01.2003

Handwerkskammer Dortmund

Präsident Kentzler

stv. Hauptgeschäftsführer Wölke

### **Anlage zu § 2 Abs. 1**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.10.2007 und der Vollversammlung vom 27.11.2007 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ vom 09.01.2003:

#### **Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1**

der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollen als einschlägig im Sinne von § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerke gelten:

-Maurer und Betonbauer

-Zimmerer

-Dachdecker

-Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

-Installateure und Heizungsbauer

-Stuckateure

-Elektrotechniker

-Tischler

-Maler und Lackierer

-Estrichleger

-Ofen- und Luftheizungsbauer

-Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

-Kälteanlagenbauer

-Klempner

-Metallbauer

-Rollladen- und Jalousiebauer

-Raumausstatter



-Glaser

-Steinmetze und Steinbildhauer

-Parkettleger

-Schornsteinfeger

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften wurde am 19.03.2008 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

HANDWERKSKAMMER DORTMUND

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Tillmann